



Unser Zeichen 4216/09/KG

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

BMF – VI/1

z.H. Herrn Dr. Franz Philipp Sutter
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiter Mag.Goldhahn/PM

Telefon +43 | 1 | 811 73-250

eMail goldhahn@kwt.or.at

Datum 4. November 2009

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den Aufbau der Abgabenverwaltung des Bundes erlassen wird (Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010 – AVOG 2010), sowie das Einkommensteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Kapitalverkehrsteuergesetz 1934, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, die Bundesabgabennordnung, das Rundfunkgebührengebot, das Entschädigungsgesetz CSSR und das Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz geändert werden – Bundesgesetz über die Neuordnung der Zuständigkeitsregelungen in Abgabensachen sowie zum Entwurf einer Verordnung, mit der die Durchführungsverordnung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes 2010 (AVOG 2010 – DV) erlassen und die Verordnung betreffend Bausparen gemäß § 108 EStG geändert wird

(GZ. BMF-010000/0038-VI/A/2009)

Sehr geehrter Herr Dr. Sutter,

die Kammer der Wirtschaftstreuhänder dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zu den oben angeführten Entwürfen.

Stellungnahme

Zu Artikel 1 AVOG 2010

I. Allgemeiner Teil

Der vorliegende Gesetzesentwurf stellt durch die Zusammenführung der örtlichen und der sachlichen Zuständigkeitsnormen in einem Gesetz einen wertvollen Beitrag zur Rechtssicherheit und Rechtstransparenz dar. Dasselbe gilt für die Zusammenfassung der zurzeit bestehenden acht

Schönbrunner Straße 222–228 (U4-Center) · A-1120 Wien
Telefon +43 | 1 | 811 73 · Fax +43 | 1 | 811 73-100 · eMail office@kwt.or.at · www.kwt.or.at

Bankverbindungen: BA-CA 0049-46000/00 · Erste Bank AG 012-03304 · Postsparkasse 1838.848
DVR 459402

verschiedenen, das Zuständigkeitsrecht betreffenden Verordnungen, in einer einheitlichen AVOG-Durchführungsverordnung.

In diesem allgemeinen Teil darf jedoch auf den umfangreichen Erlass des BMF vom 5.2.2008, BMF-010103/0102-VI/2007, betreffend „Richtlinien zur Zuständigkeit der Finanzämter“ hingewiesen werden, welcher inhaltlich sowohl den Regelungsbereich des AVOG 2010 selbst als auch jenen der Durchführungsverordnung betrifft. Im Sinne des mit dem ausgesandten Gesetzes- und Verordnungsentwurf verfolgten Zielen der Rechtsvereinfachung und -vereinheitlichung wird angeregt, diesen Erlass ersatzlos aufzuheben, da er einerseits partiell im Widerspruch zu den ausgesandten Entwürfen steht und andererseits – dort wo dies inhaltlich nicht der Fall ist – ungewollte „Doppelgleisigkeiten“ vermieden werden sollten.

II. Besonderer Teil

Zu § 6 und § 13 Abs. 2 AVOG 2010

§ 6 AVOG 2010 idF 107/ME (XXIV. GP) regelt das Ende der Zuständigkeit, wobei die bisher geltenden Bestimmungen der § 52a BAO und § 73 BAO übernommen wurden. Entsprechend sieht auch § 6 AVOG 2010 idF 107/ME (XXIV. GP) vor, dass – solange eine vorgesehene Verständigung des Abgabepflichtigen vom Übergang der Zuständigkeit nicht ergangen ist – Anbringen auch noch an die bisher zuständig gewesene Abgabenbehörde gerichtet werden können.

Gleichzeitig wird nun aber mit § 13 Abs. 2 AVOG 2010 idF 107/ME (XXIV. GP) – begrüßenswerterweise – normiert, dass den Finanzämtern mit allgemeinem Aufgabenkreis für den Bereich des gesamten Bundesgebietes die fristwahrende Entgegennahme von Anbringen der von Finanzämtern zu vollziehenden Abgabenangelegenheiten obliegt (ausgenommen Angelegenheiten der Abgabenvollstreckung).

Da nunmehr aber jedes Finanzamt mit allgemeinem Aufgabenkreis „Einbringungsfinanzamt“ sein kann, ohne dass den Abgabepflichtigen Folgen einer Fristversäumnis treffen können, scheint § 6 letzter Satz AVOG 2010 idF 107/ME (XXIV. GP) entbehrlich bzw. vermag diese Bestimmung Zweifel zu wecken, ob § 13 Abs. 2 AVOG 2010 idF 107/ME (XXIV. GP) auch in laufenden Verfahren Anwendung findet. Eine entsprechende Einschränkung lässt sich jedoch weder dem Wortlaut der Bestimmung noch den Erläuternden Bemerkungen dazu (S. 6 der Materialien) entnehmen.

Der letzte Satz des § 6 AVOG 2010 idF 107/ME (XXIV. GP) sollte uE daher – als nunmehr überflüssig – gestrichen werden.

Mit Hinblick darauf, dass auch die Finanzämter mit erweitertem Aufgabenkreis gemäß § 14 Entwurf AVOG 2010 einen allgemeinen Aufgabenkreis wahrzunehmen haben, käme eine nicht fristenwahrende Einbringung in allgemeinen Abgabensachen nur mehr bei dem einzigen Finanzamt mit besonderem Aufgabenkreis, nämlich bei dem FA für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien, in Betracht. Mangels Praktikabilität sollte darauf jedoch nicht Bedacht genommen werden müssen.

Zu § 11 Abs. 2 AVOG

Es wäre wünschenswert, den in der Ziffer 2. gebrauchten Konzernbegriff durch einen Hinweis auf § 15 AktG und § 29 Abs. 1 Z 3 GmbHG zu präzisieren.

Zu § 20 AVOG

Im Rahmen der Zweifelsregel bei mehreren Wohnsitzen am Ende des Abs. 1 wird angeregt, den Begriff „vorwiegend“ durch „überwiegend“ zu ersetzen. Dies entspricht nämlich der sonstigen Begrifflichkeit im Abgabenrecht.

Zu §§ 20 und 21 AVOG

Es darf angemerkt werden, dass sich die Systematik dieser beiden Normen nicht gleicht. Angeregt wird daher, entweder in § 20 auch primär auf den gewöhnlichen Aufenthalt und sekundär auf den Wohnsitz oder aber in § 21 primär auf den Sitz und sekundär auf den Ort der Geschäftsleitung abzustellen.

Zu § 20 AVOG - Wohnsitzfinanzamt

Nach § 20 wird in Hinkunft bei einem vom Wohnsitz abweichenden Betriebsstandort immer das Wohnsitzfinanzamt zuständig sein, was insbes bei gewünschter Trennung zwischen Privat- und Unternehmenssphäre oder zB auch bei persönlichen Vorsprachen beim Finanzamt (zB Betrieb in Amstetten, Wohnsitz in Wien) kontraproduktiv sein kann. Es sollte daher die Möglichkeit geschaffen werden, dass über Antrag des Steuerpflichtigen in einem derartigen Fall wie bisher das Betriebsfinanzamt zuständig ist.

Zu § 23 – beschränkte Steuerpflicht

Die vorgesehene Regelung, wonach bei beschränkt Steuerpflichtigen immer jenes Finanzamt vorrangig zuständig ist, in dessen Bereich sich unbewegliches Vermögen des beschränkt Steuerpflichtigen befindet, wird als praxisfern abgelehnt. Vielmehr sollte, wenn ein inländischer Wohnsitz oder Betrieb vorliegt, primär das Wohnsitzfinanzamt bzw. das Betriebsfinanzamt zuständig sein (allenfalls über Antrag des Steuerpflichtigen, wie zu § 20 angeregt).

Zu Artikel 3 - Änderung des UmgrStG

Zu Z 1 – Änderung des § 13 etc.

Durch die Streichung der Wortfolge „gemäß § 58 der Bundesabgabenordnung“ ist künftig unklar, welches Finanzamt für die Meldung zuständig ist. Damit taucht die alte Praxisfrage auf, ob auch eine Meldung an das Gebührenfinanzamt ausreicht. Fraglich ist die Finanzamtszuständigkeit überdies bei

Gruppenmitgliedern. Wir schlagen daher zur Beseitigung beider Unklarheiten folgende Gesetzesänderung vor:

Die Wortfolge „*gemäß § 58 der Bundesabgabenordnung für die übernehmende Körperschaft zuständigen Finanzamt*“ wird ersetzt durch die Wortfolge „*für die Erhebung der Körperschaftsteuer der übernehmenden Körperschaft zuständigen Finanzamt bzw. bei übernehmendem Gruppenmitglied dem für die Feststellung seines Ergebnisses zuständigem Finanzamt* (§ 24a KStG 1988)“.

Zu Z 2 – Änderung des § 24

Da es im ertragsteuerlichen Sinne auch nicht eingetragene Personengesellschaften, dh Mitunternehmerschaften (zB GesbR, atypisch Stille), gibt, sollte im Sinne der bisherigen Regelung im vorgeschlagenen neuen Gesetzestext das Wort „*eingetragenen*“ entfallen.

Zu Z 3 – Änderung des § 28

Die bisher bestehenden Unklarheiten bei der Meldung von Realteilungen sollten im Zuge der Neufassung beseitigt werden, daher sollte die neue Wortfolge nur lauten:

„*die Meldung bei dem für die Feststellung der Einkünfte der zu teilenden Personengesellschaft zu erfolgen hat.*“

Zu Z 4 – Verlängerung der Steuerspaltung

Die KWT begrüßt ausdrücklich die Verlängerung der für KMU bedeutsamen Steuerspaltung um weitere 2 Jahre. Damit können in vielen Fällen Verwaltungskosten für KMU reduziert und damit auch einem wichtigen Ziel der Bundesregierung entsprochen werden.

**Zur Durchführungsverordnung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes 2010 –
AVOG 2010 – DV idF Begutachtungsentwurf**

Zu § 8 AVOG 2010 – DV

Die Anmerkung zu § 6 AVOG 2010 idF 107/ME (XXIV. GP) iZm § 13 Abs. 2 AVOG 2010 idF 107/ME (XXIV. GP) gilt entsprechend zu § 8 AVOG 2010 – DV idF Begutachtungsentwurf. Auch hier scheint der letzte Satz der Bestimmung angesichts der Regelung, dass nunmehr jedes Finanzamt mit allgemeinem Aufgabenkreis „Einbringungsfinanzamt“ sein kann, ohne dass den Abgabepflichtigen Folgen einer Fristversäumnis treffen können, entbehrlich.

Der letzte Satz des § 8 AVOG 2010 – DV idF Begutachtungsentwurf sollte uE daher – als nunmehr überflüssig – gestrichen werden.

Diese Stellungnahme wird von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder an die Präsidentin des Nationalrates in elektronischer Form an die E-Mailadresse des Parlaments begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at übermittelt.

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Karl Bruckner e.h.
(Vorsitzender des Fachsenats für Steuerrecht)

Dr. Gerald Klement
(Kammandirektor)



Referenten:

Mag. Horst Bergmann
Prof. Dr. Karl Bruckner
KR Prof. Gerhard Gaedke
Prof. Mag. Dr. Walter Schwarzinger
Mag. Gottfried Maria Sulz
Univ.-Prof. Mag. Dr. Michael Tanzer
Mag. Dr. Peter Unger